

Zeitschrift: Mitglieder-Info / Spitex Verband Kanton Zürich

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (1993)

Heft: 1

Vorwort: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder

Autor: Stüssi, Lisbeth

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1991 haben Kanton und Gemeinden die Strukturelle Besoldungsrevision durchgeführt. KVGP¹ und KVHO² haben dieses System ebenfalls übernommen. Die neuen Besoldungsrichtlinien bewirkten eine für das Pflegepersonal schon lange geforderte Lohnanpassung. Auch die Mitarbeiterinnen der Spitex-Dienste kamen in den Genuss einer Lohnerhöhung.

Die Einreihung ins neue Klassensystem ist unverändert geblieben und scheint sich bis jetzt für die Spitex bewährt zu haben. Aus unseren Mitgliedorganisationen sind bis heute keine negativen Rückmeldungen eingegangen.

Zwei Massnahmen der Besoldungsrevision sind seit der Überführung ins neue System

*Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitglieder*

*Gerne stelle ich Ihnen die erste
Nummer des Mitglieder-Infos vor.
Geplant ist die Herausgabe von vier
Informationsblättern pro Jahr mit für
Sie wichtigen Neuigkeiten aus der
Arbeit des Vorstands und der Ge-
schäftsstelle. Damit setzen wir die
bisherige Informations-Tätigkeit an
unsere Mitglieder in verstärkter Form
fort. Wir hoffen, dass wir mit unseren
Empfehlungen Ihre anspruchsvolle
Spitex-Arbeit in Vorstand und Behörde
ein wenig erleichtern können!*

Lisbeth Stüssi, Präsidentin

Besoldungsrichtlinien für das Spitex-Personal Änderungen 1993

eingeschränkt geblieben: Die Einstufung bei Dienstantritt und der Stufenanstieg nach Dienstantritt.

Besoldungen für Hauspflege/Haushilfe

In den Richtlinien der KVHO vom 1.1.1992 wurden die einzelnen Berufsgattungen und Funktionen den neuen Klassen 8 bis 15 zugeteilt. Wie innerhalb der Klassen einzustufen ist, wurde offen gelassen. Offen geblieben ist damit die Einstufung bei Dienstantritt und der Stufenanstieg. Die Besoldungen für Hauspflege/Haushilfe sind von Organisation zu Organisation oft ganz unterschiedlich geregelt. Dafür sollen die Richtlinien vorderhand genügend Spielraum lassen. Eine allmähliche Vereinheitlichung ist allerdings wünschenswert. Als Verband ist es unsere Aufgabe – wie es auch schon verschiedentlich gewünscht wurde, dass wir für das ganze Spitex-Personal auf gemeinsame oder wenigstens vergleichbare Lohn- und Anstellungsbedingungen hinarbeiten.

Besoldungen für die Gemeindekrankenpflege

In den Besoldungen der Gemeindekrankenschwestern wird auf die Parallelität zum stationären Bereich geachtet. Es darf keine Konkurrenzsituation entstehen, und der Wechsel zwischen Spitin und Spitex sollte bezüglich des Salärs problemlos möglich sein. Die Richtlinien sind für die Gemeindekrankenpflege detaillierter, weshalb die neue Situation beim Kanton und in den Gemeinden zu Änderungen in unseren Richtlinien führt.

Berechnung der Besoldungsstufe bei Dienstantritt

Wenn der Beschäftigungsgrad der vorausgehenden Anstellungen im Jahresdurchschnitt 50- bis 100-% beträgt: Bei Dienstantritt werden ab Diplomabschluss grundsätzlich 3 Jahre fachspezifischer Berufserfahrung auf 1 Lohnstufe angerechnet, beginnend bei Erfahrungsstufe 0.